

Altregelung	Neuregelung
<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>I. Der Verein hat den Namen "Handballverein Böhlen". Er hat seinen Sitz in Böhlen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Handballverein Böhlen e.V.".</p> <p>II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>I. Der Verein hat den Namen "Handballverein Böhlen". Er hat seinen Sitz in Böhlen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Handballverein Böhlen e.V.".</p> <p>II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes, z.B. Handballsport u.a. Er wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen, - Durchführung von Sportveranstaltungen, - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen, - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportes. <p>II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.</p> <p>III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,</p>	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes, z.B. Handballsport u.a. Er wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, - Durchführung von Sportveranstaltungen, - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen, - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportes. <p>II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.</p> <p>III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf</p>

<p>die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p>	<p>keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p>
<p>§ 3 Gliederung Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbständige Abteilung gegründet werden.</p>	<p>§ 3 Gliederung</p> <p>I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbständige Abteilung gegründet werden.</p> <p>II. Aktuell bestehen folgende weitere unselbständige Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Sportgruppe, 2. Turnen, 3. Rehasport, 4. Seniorensport. <p>Die Abteilungen tragen diesen Namen und müssen als Zusatz den Namen des Gesamtvereines nach § 1 der Satzung oder eine entsprechende Abkürzung führen.</p> <p>III. Die Abteilungen bestimmen einen Abteilungsleiter aus ihrer Mitte. Das Verfahren hierzu regeln die Abteilungen eigenständig. Dabei werden diese innerhalb der Abteilung, auf Vorschlag mind. eines Mitgliedes des Gesamtvereines, gewählt und durch den Vorstand des Gesamtvereines für die entsprechende Wahlperiode nach § 9 V der Satzung ernannt. Die Ernennung und Dauer der Tätigkeit der Abteilungsleiter muss zeitlich nicht genau deckungsgleich mit der Wahlperiode des Vorstandes</p>

	<p>übereinstimmen, wenn es hierzu einen sachlichen Grund gibt. Die Abteilungsleiter haben die Stellung eines erweiterten Vorstands i. S. d. § 9 III der Satzung. Der Vorstand kann einseitig ein anderen Abteilungsleiter bestimmen, sofern dies die Interessen des Gesamtvereins verlangen.</p> <p>IV. Die Abteilungen können eigenständig wirtschaften, ihren Mitgliedern oder Dritten gegenüber jedoch nur verbindlich handeln, sofern der Vorstand dies bewilligt. Hierzu können entsprechende Vollmachten durch den Vorstand im Einzelfall oder allgemein übertragen werden. Dabei gelten die §§ 164 ff. BGB entsprechend.</p> <p>V. Die Abteilungen besitzen kein eigenständiges, vom Gesamtverein gelöstes Vermögen.</p> <p>VI. Die Abteilungen können jedoch eigene Beitragssatzungen erlassen, welche den ihnen zugehörigen Mitgliedern gegenüber verbindlich sind. Die Abteilungen können das Verfahren hierzu eigenständig bestimmen. Diese Beitragssatzungen sind jedoch nur verbindlich, sofern der Vorstand des Gesamtvereins diesen mindestens in Textform zustimmt. Der Vorstand des Gesamtvereins kann hiervon abweichende Beitragssatzungen der Abteilungen erlassen, welche dann ergänzend anwendbar sind. Sofern sich beide in Einzelpunkten widersprechen, gilt die Beitragssatzung des Vorstandes in dem jeweiligen</p>
--	---

	<p>Einzelpunkt des Dissens. Die restliche Beitragssatzung der Abteilung gilt dann weiter, sofern sie einen eigenständigen Regelungsgehalt hat.</p> <p>VII. Der Vorstand des Gesamtvereins hat jederzeit Einsichtsrechte in alle die Abteilungen und den Gesamtverein betreffenden Unterlagen in analoger Anwendung des § 51 a GmbHG.</p> <p>VIII. Das weitere Verhältnis des Gesamtvereins zu den Abteilungen kann durch entsprechende Ordnung des Vorstandes des Gesamtvereins geregelt werden, sofern diese dem Gesetz oder dieser Satzung nicht widerspricht.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.</p>
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist mindestens in Textform nach § 126 b BGB durch das Mitglied oder des gesetzlichen Vertreters nach Anmeldeformular des Vereins zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p>

<p>die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.</p>	<p>II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.</p> <p>III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>II. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens in Textform nach § 126 b BGB durch Kündigung zu erklären. Das Mitglied trägt die Beweislast für den Zugang und den Zeitpunkt der Kündigung und des Austrittes. Die Kündigung ist zum 30.06. und zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Bei Kündigung ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.</p> <p>III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, schriftlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen mindestens in Textform nach § 126 b BGB</p>

<p>Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.</p> <p>V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen eines Monats nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.</p>	<p>aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mind. in Textform nach § 126 b BGB durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Jedes Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB kann bei Rückständen, ohne Beschluss des gesamten Vorstandes, eigenständig mahnen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Der Vorstand beschließt auch den Zeitpunkt des Ausschlusses nach billigem Ermessen.</p> <p>V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen eines Monats nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief</p>
---	---

	geltend gemacht und begründet werden.
<p>§ 7 Die Rechte und Pflichten</p> <p>I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.</p> <p>III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p>	<p>§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.</p> <p>III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahme-, Mahngebühren und Strafzahlungen verpflichtet. Es wird bargeldlos auf das Konto des Vereines gezahlt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Zahlung in bar zulassen. Hierzu besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Mitgliedes. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit und Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung, durch eigenständige Beitragssatzung bestimmt.</p> <p>IV. Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen die Beitragspflicht der Mitglieder ganz oder teilweise zeitlich begrenzt aussetzen oder herabsetzen. Hierzu ist die Zustimmung aller Vorstände i.S.d. § 26 BGB notwendig. Außerordentliche Fälle sind insb. Pandemien, Schließungsanordnungen der Trainingshallen oder vergleichbare Fälle. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder hierauf besteht nicht. Schon</p>

	<p>gezahlte Beiträge sind nicht zu erstatten.</p> <p>V. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Emailadresse zu benennen, über diese die Mitglieder erreichbar sind. Sofern sich diese Emailadresse ändert, muss das Mitglied die Änderung und eine neue Emailadresse eigenständig dem Vorstand mitteilen.</p> <p>VI. Sofern das Mitglied Rügerechte gegen den Verein geltend machen möchte, ist hierzu eine Frist von vier Wochen, seit dem Ereignis das gerügt werden soll, einzuhalten. Die Rüge ist dem Vorstand gegenüber zu erklären, wobei mindestens Textform i. S. d. § 126 b BGB einzuhalten ist. Der Vorstand hat vor gerichtlicher Geltendmachung das Recht den Mangel zu beheben. Eine gerichtliche Geltendmachung ist nur nach einer weiteren Frist von vier Wochen nach Zugang der Rüge bei dem Vorstand möglich, sofern nicht Eilbedürftigkeit i. S. d. §§ 935 ff. ZPO besteht.</p>
<p>§ 8 Organe Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 8 Organe Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>I. Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem / der ersten Vorsitzenden b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden c. dem / der Kassenwart/in d. dem / der Jugendwart/in e. dem / der Schiedsrichterleiter/in <p>II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>I. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem / der ersten Vorsitzenden, b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, c. der / die Kassenwart/in, <p>II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei</p>

<p>Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der / die erste Vorsitzende b. der / die stellvertretende Vorsitzende c. der / die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. <p>IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</p>	<p>Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>III. Der Vorstand kann jeder Zeit einen erweiterten Vorstand als reine organisatorische und beratende Instanz, ohne Stellvertretungsrechte nach außen oder innen, bestimmen und, oder wieder abberufen. Insb. können benannt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der / die Jugendwart, b. der / die Trainerwart, c. der / die Spielbetriebsleiter. <p>Sofern eine Person diese Tätigkeit übernommen hat, kann die Person die Tätigkeit ohne Zustimmung des Vorstandes nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Dies ist dem Vorstand mind. in Textform nach § 126 b BGB mitzuteilen. Der Vorstand kann den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, im Rahmen ihrer Tätigkeit, Einzelvollmachten erteilen.</p> <p>IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Eine Bevollmächtigung im Einzelfall der Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB untereinander mind. in Textform ist zulässig.</p> <p>V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen</p>
--	--

	<p>Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</p> <p>VI. Für den Fall der längeren Verhinderung von mindestens einem Monat (30 Tage) eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, insb. durch Krankheit oder Rücktritt, kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter im Rahmen der Kooptation benennen. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des verbleibenden Vorstandes. Sollte die Verhinderung nicht bis zu der nächsten Hauptversammlung behoben sein, soll die Position in der Hauptversammlung neu besetzt werden. Die Hauptversammlung kann anderes beschließen.</p> <p>VII. Es gilt § 12 V der Satzung.</p> <p>VIII. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, voraussichtlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, voraussichtlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.</p> <p>III. Der Vorstand kann beschließen Mitgliederversammlungen als Hybrid-, bzw. virtuelle</p>

	Versammlungen durchzuführen.
<p>§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / innen - Entlastung und Wahl des Vorstandes - Wahl der Kassenprüfer/innen - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit - Genehmigung des Haushaltsplanes - Satzungsänderungen - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung - Beschlussfassung über Anträge - Auflösung des Vereins. 	<p>§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / innen - Entlastung und Wahl des Vorstandes - Wahl der Kassenprüfer/innen - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, mit den in dieser Satzung geregelten Ausnahmen - Genehmigung des Haushaltsplanes - Satzungsänderungen - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung - Beschlussfassung über Anträge - Auflösung des Vereins.
<p>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge, durch Veröffentlichung im Schaukasten und auf der Homepage. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.</p>	<p>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform nach § 126 b BGB, durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. II. Darüber hinaus kann sie durch Veröffentlichung im Schaukasten und, oder auf der Homepage stattfinden. III. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

	<p>IV. § 32 III BGB wird in Textform und eine Mehrheit von 2/3 abgeändert.</p> <p>V. Der Vorstand kann im Bedarfsfall, nach freiem Ermessen, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.</p>
<p>§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur</p>	<p>§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von</p>

<p>Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.</p> <p>III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.</p>	<p>50% der stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern stimmberechtigte Mitglieder wirksam vertreten werden, gelten sie für die Mindestanwesenheit bei Satzungsänderungen von 50 % als anwesend. Gleiches gilt für Mitglieder die im Rahmen von Hybrid- oder virtuellen Beteiligungen anwesend sind.</p> <p>III. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.</p> <p>IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.</p>
<p>§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts an ein Vereinsmitglied ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>II. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts an ein Vereinsmitglied ausgeübt werden. Textform i. S. d. § 126 b BGB reicht für eine Übertragung aus. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p>

	<p>III. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
<p>§ 16 Kassenprüfung</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.</p> <p>III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 16 Kassenprüfung</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Für die Einsicht und Prüfung bestimmt der Vorstand den Termin und die Örtlichkeit.</p> <p>III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>
<p>§ 17 Ordnungen Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.</p>	<p>§ 17 Ordnungen Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.</p>

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.	Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
§ 18 Protokollierung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.	§ 18 Protokollierung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.
§ 19 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böhlen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 19 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böhlen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. 04. 2005 beschlossen worden. Unterschriften der Gründungsmitglieder:	§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. 05. 2024 beschlossen worden. Unterschriften der Gründungsmitglieder: